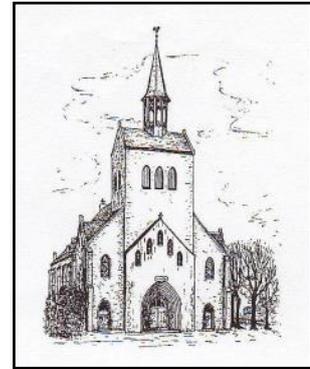


Ordnung für die Konfirmand*innenarbeit in der St. Viti Kirchengemeinde Leiferde



I Grundsätze

1. Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.
2. Die Konfirmand*innenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28,18-20)
3. Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.
4. Die Konfirmand*innen sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.
5. Es ist wichtig, dass die Konfirmand*innen die Konfirmand*innenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmand*innenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennenlernen.

II Dauer

1. Die Konfirmand*innenarbeit erfolgt während des 4. Schuljahrs (KU 4) und im 8. Schuljahr (KU 8) und endet mit der Konfirmation, die normalerweise am 1. Sonntag nach Ostern stattfindet.

III Anmeldung

1. Die Anmeldung zu KU 4 (Vorkonfirmand*innen) übernehmen die Erziehungsberechtigten.
2. Das Formular zur Anmeldung zum KU 4 wird rechtzeitig auf der Homepage www.st-viti-leiferde.de bereitgestellt.
3. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung der gültigen Konfirmand*innenordnung.
4. Am Beginn der Konfirmand*innenzeit (KU 4) wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. Im Mittelpunkt dieses Elternabends stehen die Inhalte der Konfirmand*innenarbeit sowie die Konfirmand*innenordnung.
5. Das Pfarramt lädt schriftlich zu KU 8 (Hauptkonfirmand*innenzeit) ein. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Teilnahme an KU 8 schriftlich oder per E-Mail.
6. Die Eltern/Sorgeberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmand*innenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

IV Organisationsform des Konfirmand*innenunterrichts

1. Zur Konfirmand*innenzeit gehören der Unterricht und weitere Veranstaltungen wie Freizeiten, Gemeindepraktika (z. B. Mitwirken im Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen) und Kurse.
2. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (KU 4 / KU 8) ist eine Voraussetzung für die Konfirmation.
3. In der Zeit zwischen dem 4. und 8. Schuljahr sind die Konfirmand*innen eingeladen zur freiwilligen Teilnahme an den kirchengemeindlichen Angeboten.
4. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien wöchentlich statt. Jede Unterrichtsstunde dauert in der Regel 60 Minuten.
5. Jedes Fehlen im Konfirmand*innenunterricht muss durch die Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich entschuldigt werden. Nach dreimal unentschuldigtem Fehlen wird die Konfirmation versagt.
6. Ständiges Stören des Unterrichts bzw. zur Schau gestelltes Desinteresse an den Themen und Aufgaben zur Vorbereitung der Konfirmation führt zum Ausschluss vom Unterricht und der Konfirmation.
7. Während der Konfirmand*innenzeit (KU 8) findet eine mehrtägige Fahrt statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten. Allen Konfirmand*innen soll eine Teilhabe unabhängig von finanziellen Voraussetzungen ermöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten unterstützen bei Bedarf die Hauptamtlichen während der Freizeit und übernehmen den Transport der Kinder. Über die Fahrt wird vorher an einem Elternabend näher informiert.
Die Teilnahme an der Konfirmand*innenfahrt ist Pflicht. Eine Befreiung davon ist nur mit ärztlichem Attest möglich.

V Arbeitsmittel

1. Von den Konfirmand*innen sind zurzeit folgende Arbeitsmittel zu beschaffen:
 - a. Die gute Nachricht oder die Lutherbibel,
 - b. Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe 1994 (KU 8)
 - c. Schreibzeug

VI Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

1. Die Konfirmand*innen KU 8 nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil, die KU 4 - Kinder gehen in der Regel in die Kinderkirche oder zur Jungschar.
 - a. KU 4 (Vorkonfirmand*innen): 10 Gottesdienste sind zu besuchen (dazu zählen Kinderkirche oder Jungschar), 5 weitere Dienste und Aufgaben sind in unserer Kirchengemeinde zu übernehmen. Diese 5 Dienste und Aufgaben können nach Absprache auch durch Teilnahme an anderen kirchlichen Veranstaltungen erfüllt werden. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist dann vorzulegen.
 - b. KU 8 (Hauptkonfirmand*innen): 10 Hauptgottesdienste sind zu besuchen (in unserer Kirchengemeinde meist sonntags 10 Uhr). 5 weitere Dienste und Aufgaben sind in unserer Kirchengemeinde zu übernehmen. Diese 5 Dienste und Aufgaben können nach Absprache auch durch Teilnahme an anderen kirchlichen Veranstaltungen erfüllt werden.
 - c. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten am Leben der Kirchengemeinde ist erwünscht.
2. Konfirmand*innen, die ohne Begleitung eines Erwachsenen den Hauptgottesdienst besuchen, setzen sich im Mittelschiff vorn in die 2. bis 5. Reihe.
3. Den Konfirmand*innen wird die Teilnahme an Kinderkirche, Jungschar oder Hauptgottesdienst mit der Unterschrift vom diensthabenden Kirchenvorstand oder der Leitung der Kinderkirche/Jungschar in ihrem Unterschriftenheft bestätigt.

4. Getaufte Konfirmand*innen können vor der Konfirmation am Heiligen Abendmahl teilnehmen, nachdem über dessen Bedeutung im Unterricht gesprochen wurde.

VII Erziehungsberechtigte

1. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie ihr Kind während der Konfirmand*innenzeit mit Interesse begleiten und an Elternabenden teilnehmen.
2. Eltern der KU4-Kinder sind herzlich eingeladen, sich an der Gestaltung von Kinderkirche, Jungschar und KU4-Stunden aktiv zu beteiligen.

VIII Abschluss der Konfirmand*innenarbeit

1. Auf einem Elternabend vor dem Abschluss der Konfirmand*innenzeit werden mit den Erziehungsberechtigten die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.
2. In der Schlussphase der Konfirmand*innenzeit stellen sich die Konfirmand*innen der Gemeinde in einem von ihnen gestalteten Gottesdienst vor.
3. Während der Konfirmand*innenzeit sind von den Konfirmand*innen als Grundtexte unseres Glaubens das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote auswendig zu lernen.

IX Konfirmation

1. Aufgrund der Angaben zur Teilnahme am Unterricht, am Gottesdienst, an den Diensten und Aufgaben und am Gesamtverhalten entscheidet das Pfarramt nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.
2. Die Zulassung zur Konfirmation wird versagt, wenn
 - die Pflichten in Zusammenhang mit der Konfirmand*innenzeit nicht erfüllt wurden,
 - die christlichen Werte und Normen im Konfirmand*innenunterricht nicht beachtet wurden oder beständiges Desinteresse am Konfirmand*innenunterricht sichtbar war
3. Wird die Zulassung zur Konfirmation versagt, soll es ein Gespräch mit den betreffenden Konfirmand*innen und ihren Erziehungsberechtigten geben. Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem/der Superintendent*in und gegen dessen/deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem/der Regionalbischof*in einlegen.

X Beschluss über die Ordnung

1. Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 19.04.2023 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. 1989, S. 154), das zuletzt durch Artikel 20 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 284, 301) geändert worden ist, beschlossen.
2. Sie gilt erstmalig für den Konfirmand*innen-Jahrgang 2023/2024 bzw. 2023-2028.

Fassung der Konfirmandenordnung vom 19.04.2023



Heike Kopmann, Vors.
Für den Kirchenvorstand



Friederike Werber, Pn.
Für das Pfarramt